

Vorlage Nr. AfJFF 26/2024		
für die Sitzung des Ausschusses für Jugend, Familie und Frauen.		
Beratung in öffentlicher Sitzung:	ja	Anzahl Anlagen: 0

Anfrage der CDU-Fraktion zum Thema: Anzahl der umverteilten und im Umverteilungsprozess befindlichen unbegleiteten minderjährigen Ausländer (UMA)

Alle UMA müssen laut Gesetz innerhalb von vier Wochen in andere Bundesländer umverteilt werden, ansonsten erhalten sie in Bremerhaven ein Bleiberecht. Wir bitten um detaillierte Informationen über die Quoten des Bleiberechtes und der Umverteilung der UMA sowie der damit verbundenen Kosten im Zeitraum vom **1. April 2023 bis zum 31. August 2024**, aufgelistet nach Geschlecht und Alter.

Die Beantwortung bezieht sich auf den Zeitraum 01.04.2023 bis zum 31.07.2024, weil aktuell noch keine Datenauswertung für August 2024 vorliegt.

1. Gesamtzahl der UMA die
 - a) umverteilt worden sind?
 - b) sich noch im Umverteilungsprozess befinden?
 - c) in diesem Zeitraum in Bremerhaven verblieben sind?
2. Bitte geben Sie, soweit möglich, die Gründe bei nicht Umverteilung an (z.B. Kapazitätsengpässe, spezielle Betreuungsbedarfe, Zeitmanagement).
3. Umverteilung nach Region:
 - a) Anzahl der UMA, die in andere Bundesländer umverteilt wurden sind?
 - b) Anzahl der UMA, die innerhalb des Bundeslandes Bremen umverteilt wurden?
 - c) Anzahl der UMA, die sich derzeit innerhalb des Bundeslandes Bremen im Umverteilungsprozess befinden?
4. Welche Kosten sind der Stadt Bremerhaven für die Unterbringung und Betreuung von UMA in diesem Zeitraum entstanden?
 - a) Für die UMA, die in der Stadt Bremerhaven verblieben sind? Bitte differenzieren Sie die Kosten nach Unterbringung, Betreuung und weiteren relevanten Ausgaben.
 - b) Aus welcher Haushaltstelle werden die Kosten für die Unterbringung und Betreuung der UMA nach Erhalt des Bleiberechtes entnommen?
 - c) Welche Kosten entstehen durch Integrationsmaßnahmen, wie z.B. Sprachkurse, Bildung und berufliche Ausbildung?
 - d) Welche Verwaltungskosten entstehen der Stadt Bremerhaven durch die Koordination und Verwaltung der UMA, insbesondere im Hinblick auf den Umverteilungsprozess?

Thorsten Raschen,
Claudia Köhler-Treschok und CDU-Fraktion

Die Beantwortung bezieht sich auf den Zeitraum 01.04.2023 bis zum 31.07.2024, weil aktuell noch keine Datenauswertung für August 2024 vorliegt. Die Fragestellungen beziehen sich auf unterschiedliche Gesetzgebungen. Zum einen ist das SGB VIII als Bundesgesetz maßgeblich im Hinblick auf die bundesweite Umverteilung von umAs in andere Bundesländer. Bei der Umsetzung wird gemäß § 42 c SGB VIII eine Aufnahmequote zugrunde gelegt nach dem Königsteiner Schlüssel. Da das Bundesland Bremen nach wie vor in erheblicher Überquote ist (ca. 200%) werden aktuell alle umAs, die im Land Bremen vorläufig in Obhut genommen werden und bei denen keine Ausschlussgründe zur bundesweiten Umverteilung vorliegen entsprechend in andere Bundesländer umverteilt. Zudem ist das im Land Bremen geltende Aufnahmegesetz (Gesetz zur Aufnahme von ausländischen Flüchtlingen, Spätaussiedlern und unbegleiteten ausländischen Kindern und Jugendlichen), welches am 18.03.2023 in Kraft getreten ist und ab 1.4.2023 verbindlich umgesetzt wurde maßgeblich. Das Landesaufnahmegesetz regelt die Zuständigkeit für alle im Land Bremen ankommenden umAs, die vorläufig in Obhut genommen werden müssen. Dabei übernimmt die Stadt Bremen für 80% und die Stadt Bremerhaven für 20% aller ankommenden umAs die Zuständigkeit für die vorläufige Inobhutnahme nach § 42 a SGB VIII. An die Umsetzung des Aufnahmegesetzes des Landes Bremen schließt sich immer das im SGB VIII normierte Verfahren zur bundesweiten Umverteilung an, einschließlich der qualifizierten Altersfeststellung und der Prüfung des Vorliegens etwaiger Ausschlussgründe.

Zu Frage 1: Gesamtzahl der UMA die

a) Umverteilt worden sind?

154 umA sind in dem oben genannten Zeitraum bundesweit von Bremerhaven in andere Bundesländer umverteilt worden gemäß SGB VIII.

Männlich	141
Weiblich	13

Alter	13	14	15	16	17	18
Anzahl	1	4	9	45	71	24

b) sich noch im Umverteilungsprozess befinden?

21 umA befinden sich aktuell im Umverteilungsprozess.

Männlich	20
Weiblich	1

Alter	13	14	15	16	17	18
Anzahl	1	0	2	7	7	4

c) in diesem Zeitraum in Bremerhaven verblieben sind?

Innerhalb des oben genannten Zeitraumes sind auf Grund gesetzlicher Ausschlussgründe 23 umA in der Zuständigkeit der Stadt Bremerhaven verblieben.

Männlich	21
Weiblich	2

Alter	0	13	14	15	16	17	18	19
Anzahl	1	1	2	3	1	6	8	1

Zu Frage 2: Bitte geben Sie, soweit möglich, die Gründe bei nicht Umverteilung an (z.B. Kapazitätsengpässe, spezielle Betreuungsbedarfe, Zeitmanagement).

Folgende Gründe haben zum Ausschluss von der bundesweiten Umverteilung geführt:

- **Verwandtschaft**
- **Fristablauf**
- **Krankheit**
- **Kindeswohl**

Zu Frage 3: Umverteilung nach Region:

- a) Anzahl der UMA, die in andere Bundesländer umverteilt wurden sind?
Die Antwort aus 1a) berücksichtigt ausschließlich umA aus der bundesweiten Umverteilung in andere Bundesländer. Da das Land Bremen gemäß Königssteiner Schlüssel nach wie vor in Überquote ist, werden alle umA bei denen keine Ausschlussgründe vorliegen bundesweit umverteilt, d.h. 154 umA wurden von Bremerhaven in andere Bundesländer umverteilt.
- b) Anzahl der UMA, die innerhalb des Bundeslandes Bremen umverteilt wurden?
Im Rahmen der landesinternen Umverteilung gem. Gesetz zur Aufnahme von ausländischen Flüchtlingen, Spätaussiedlern und unbegleiteten ausländischen Kindern und Jugendlichen (Aufnahmegesetz – AufnG, Inkrafttreten: 18.03.2023), wurden 203 umA tatsächlich von Bremen nach Bremerhaven umverteilt.

Männlich	186
Weiblich	17

Alter	14	15	16	17	18	19
Anzahl	4	14	61	92	31	1

- c) Anzahl der UMA, die sich derzeit innerhalb des Bundeslandes Bremen im Umverteilungsprozess befinden?
In der Stadt Bremerhaven befinden sich aktuell 21 umA im Umverteilungsprozess und in der Stadt Bremen befinden sich aktuell 14 umA im Umverteilungsprozess.

Zu Frage 4: Welche Kosten sind der Stadt Bremerhaven für die Unterbringung und Betreuung von UMA in diesem Zeitraum entstanden?

- a) Für die UMA, die in der Stadt Bremerhaven verblieben sind? Bitte differenzieren Sie die Kosten nach Unterbringung, Betreuung und weiteren relevanten Ausgaben.
Innerhalb dieses Zeitraumes sind auf Grund gesetzlicher Ausschlussgründe 23 umA in der Zuständigkeit der Stadt Bremerhaven verblieben. Folgende Ausgaben sind für den Zeitraum 01.04.2023 bis zum 31.08.2024 entstanden:

Betreuung	572.591,82 €
Unterbringung	197.161,25 €
Sonstiges (z.B. Bekleidung, Dolmetscher, Taschengeld etc.)	21.115,16 €
Gesamtausgaben	790.868,23 €

- b) Aus welcher Haushaltstelle werden die Kosten für die Unterbringung und Betreuung der UMA nach Erhalt des Bleiberechts entnommen?
**Diese Kosten werden aus den folgenden Haushaltsstellen finanziert:
6451/671 27 Unterbringung und Leistungen für umA (stationär)**

6451/671 28 Unterbringung u. Leistungen für unbegleitete minderjährige Ausländer stationär (Ukraine)
6451/681 54 Erziehungshilfe für umA (ambulant)
6451/681 55 Erziehungshilfe bei umA (Auszahlungen)
6451/681 56 Unterbringung u. Leistungen für unbegleitete minderjährige Ausländer ambulant (Ukraine)

- c) Welche Kosten entstehen durch Integrationsmaßnahmen, wie z.B. Sprachkurse, Bildung und berufliche Ausbildung?
Diese Maßnahmen liegen nicht in der Zuständigkeit des Amtes für Jugend, Familie und Frauen und werden von diesem nicht finanziert.
- d) Welche Verwaltungskosten entstehen der Stadt Bremerhaven durch die Koordination und Verwaltung der UMA, insbesondere im Hinblick auf den Umverteilungsprozess?
Die Personalhauptkosten für 2 VzÄ SozPäd in der Abteilung 51/6.14 Fachstelle umA werden derzeit vom Land übernommen. Des Weiteren werden die Personalhauptkosten für 0,5 VzÄ Sachbearbeitung in der Abteilung 51/5 Wirtschaftliche Jugendhilfe übernommen zur Abrechnung mit dem Träger und dem Land. Weitere Verwaltungskosten wie Arbeitsplatzkosten etc. entstehen oder sind entstanden, werden aber von Seiten des Landes nicht ausgeglichen.

Beschlussvorschlag

Der Ausschuss für Jugend, Familie und Frauen nimmt die Beantwortung der Anfrage zur Kenntnis.

Günthner
Stadtrat